

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bezweckt

- die Vervollständigung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine umweltschonende Klärschlammverwertung,
- eine Beschränkung der Genehmigungspflicht für Abfalltransporte auf das unerläßliche Maß,
- eine Subdelegation von Verordnungsermächtigungen, wo dies zu sachgerechteren Regelungen führen kann.

B. Lösung

Für das Aufbringen von Klärschlamm wird die Ermächtigungsnorm dahin ergänzt, daß auch die Abgabe des Klärschlammes zum Zwecke des Aufbringens von der Rechtsverordnung erfaßt werden kann.

Bestimmte Beförderungsvorgänge werden von der Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 ausgenommen.

Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 wird zugelassen; für das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist werden die Länder subsidiär zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Ermächtigungsnorm in § 15 wird hinsichtlich der zu berücksichtigenden Parameter ergänzt.

§ 15 wird ferner durch eine Eingriffsermächtigung erweitert, die sicherstellt, daß auch ohne umfassende Regelung durch Verordnung die zuständigen Behörden im Einzelfall das zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Erforderliche veranlassen können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 05 — Ab 23/81

Bonn, den 15. Juli 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 6 werden nach den Gesetzesbezeichnungen „Tierkörperbeseitigungsgesetz“, „Fleischbeschauengesetz“, „Viehseuchengesetz“, „Pflanzenschutzgesetz“, „Atomgesetzes“, „Altölgesetzes“ und „Abgabenordnung“ jeweils die Daten, Fundstellenangaben und Änderungshinweise gestrichen.

Anstelle von „Viehseuchengesetz“ tritt die neue Bezeichnung „Tierseuchengesetz“.

2. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“

3. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedarf das Einsammeln oder Befördern von Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen; gleiches gilt für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Fremdstoffe verunreinigt sind.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, wobei auch zu prüfen ist, ob eine etwaige Besorgnis durch Auflagen oder andere Nebenbestimmungen ausgeräumt werden kann,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben und

3. die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle einem Abfallbeseitigungsplan entspricht, soweit dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 6 für verbindlich erklärt ist.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 2 und 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden. Dies gilt für Jauche, Gülle oder Stallmist insoweit, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, Vorschriften über die Abgabe und das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe zu erlassen.“

- c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Er kann hierbei die Abgabe und das Aufbringen

1. bestimmter Stoffe nach Maßgabe von Merkmalen wie Schadstoffgehalt im Stoff und im Boden, Betriebsgröße, Viehbestand, verfügbaren Flächen und ihrer Nutzung, Aufbringungsart und -zeit und natürlichen Standortverhältnissen beschränken oder verbieten,“.

- d) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen über die Abgabe und das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist erlassen, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Satz 1 und 2 keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“

- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder

gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist."

f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „zuwiderhandelt“ die Worte „oder einer vollzieh-

baren Anordnung nach § 15 Abs. 3“ eingefügt."

b) In Absatz 1 Nr. 5 bis 8 und 11 werden jeweils nach dem Zitat des § 11 folgende Worte eingefügt:

„auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung weiter Ziele aus ihrem Abfallwirtschaftsprogramm '75. Sie bezweckt insbesondere,

- die Überwachung der Abfallbeseitigung stärker auf die überwachungsbedürftigen Abfälle zu konzentrieren und damit Bürger und Verwaltung von verzichtbarem Kosten- und Verwaltungsaufwand zu entlasten,
- für das Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Böden eine den Erfordernissen des Umweltschutzes, der landwirtschaftlichen Verwertung dieser Stoffe und den Interessen der Betroffenen gerecht werdende Regelung zu treffen,
- für das Aufbringen von Klärschlamm die gesetzlichen Voraussetzungen so zu gestalten, daß nicht nur das Aufbringen selbst, sondern auch die Abgabe des Klärschlammes zum Zwecke des Aufbringens rechtlich geregelt werden kann.

Mit der 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1601) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen wurde bereits ein entscheidender Schritt zur Vereinfachung des Vollzuges eingeleitet. Nunmehr sollen Verwaltung und Abfallbeförderer durch eine Beschränkung der Beförderungsgenehmigung auf Sonderabfall-Transporte weiter spürbar entlastet werden. Gegenwärtig entfallen mehr als 60 v. H. der nach § 12 AbfG erteilten Genehmigungen auf die Beförderung von Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll. Die Länder stimmen jetzt der von der Bundesregierung stets vertretenen Ansicht zu, daß die Beförderungsvorgänge nicht nach § 12 AbfG überwacht werden müssen. Wirkungsvoller und gezielter kann ihre Kontrolle „vor Ort“, also auf der Abfallbeseitigungsanlage, erfolgen. Die Freistellung von der Genehmigungspflicht bedeutet auch keinen Verzicht auf Umweltschutz: Wer Erdaushub, Bauschutt und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen beseitigt, bleibt ordnungsrechtlich voll verantwortlich (§ 18 AbfG).

Die Fortschritte bei der Reinigung häuslicher Abwässer führen zu immer größeren Klärschlamm-Mengen (1972: ca. 14,5 Millionen m³; 1978: ca. 34 Millionen m³). Diese werden als Abfall beseitigt oder in der Landwirtschaft als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel eingesetzt. Eine landwirtschaftliche Verwertung ist aber nur vertretbar, soweit sich die Anteile von Schadstoffen in Klärschlämmen in tolerierbaren Größen bewegen und hygienische Belange berücksichtigt werden. § 15 AbfG erlaubt den zuständigen Behörden gegenwärtig nur eine Überwachung der Klärschlämme durch Kontrollen und Probenahmen. Der Gesetzentwurf erweitert die Rechte der Behörden durch Aufbringungsverbote oder Aufbringungsbeschränkungen und ermöglicht

durch Delegation der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Aufbringens von Jauche, Gülle oder Stallmist regionale Besonderheiten berücksichtigende Lösungen.

Der Gesetzentwurf ergänzt ferner die in § 15 AbfG bestehende Ermächtigungsnorm für alle Vorgänge der Abgabe von Klärschlamm. Es hat sich gezeigt, daß die notwendigen Kontrollen, d. h. in erster Linie die Untersuchungen des Klärschlammes auf Schadstoffe, nur dort wirksam stattfinden können, wo der Schlamm anfällt. Die mit der Rechtsverordnung beabsichtigte umfassende Überwachung muß daher zentral bei den Betreibern von Kläranlagen ansetzen können.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Verringerung des Gebührenaufkommens durch die Freistellung von bestimmten Abfallarten von der Beförderungsgenehmigungspflicht stehen Einsparungen an personellen und sächlichen Mitteln in zumindest gleichem Umfang gegenüber.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Satz 3 AbfG)

Die Änderung dient der Aktualisierung und der Klarstellung, daß es sich um eine dynamische Verweisung (die jeweils geltende Gesetzesfassung) handelt.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380) hat das Viehseuchengesetz die Bezeichnung „Tierseuchengesetz“ erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AbfG)

Die neu aufgenommene Ermächtigung der Landesregierungen zur Subdelegation der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Beseitigung bestimmter Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen trägt den aus dem Vollzug der bisher geltenden Vorschrift gewonnenen Erfahrungen Rechnung. Es zeigte sich, daß die Landesverordnungsgeber die Vielzahl der vom Standort und vom örtlichen Abfallaufkommen abhängigen Lebenssachverhalte nur schwer in einer Form erfassen konnten, die den Vorwurf der Überregelung oder des Verwaltungsperfektionismus ausschließt. Dem unbestrittenen Erfordernis einer generellen Freistellung bestimmter Abfälle von der Beseitigungspflicht in Abfallbeseitigungsanlagen kann in einer die berechtigten Interessen der Betroffenen berücksichtigenden Weise häufig besser durch bürgernähere untere Verwaltungsbehörden entsprochen werden. Bund

und Länder sind sich darin einig, daß mit der Delegation der Ermächtigung keine sachliche Ausweitung der zu regelnden Ausnahmetatbestände verbunden sein soll.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 Abs. 1 AbfG)

Von der Genehmigungspflicht nach § 12 werden Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgenommen. Die Bezeichnungen der ausgenommenen Abfallarten entsprechen der Nomenklatur des Abfallkataloges in der von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern erarbeiteten Informationsschrift Abfallarten und sind in dieser eingeschränkten Form anzuwenden.

Danach umfaßt der Begriff „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ Verpackungsmaterial und Kartonaugen, Küchen- und Kantinenabfälle, Büroabfälle, Abfälle aus Unterkünften und Baustellenabfälle.

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sind nur insoweit von der Genehmigungspflicht freigestellt, als diese Abfälle nicht durch Fremdstoffe, wie Chemikalien, verunreinigt sind.

Eine weitere Beschränkung der Genehmigungspflicht etwa auf die Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG ist nicht vertretbar, da diese von der Bundesregierung in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgezählten Abfallarten nur einen engen Kreis von Sonderabfällen darstellen. Die im Anhang der Verordnung aufgeführten Abfallarten sind zudem nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Überwachungsbedürftigkeit von Beförderungsvorgängen ausgewählt worden. Überwachungsbedürftig nach § 12 AbfG sind neben den Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auch andere Sonderabfälle, die nach § 11 Abs. 2 AbfG auf Verlangen der zuständigen Behörden nachweispflichtig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 AbfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Satz 2 in § 12 Abs. 1 AbfG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 AbfG)

Die Änderung des Absatzes 3 dient der Verwaltungsvereinfachung und stellt klar, daß neben der Genehmigung nach § 13 AbfG keine Beförderungsgenehmigung nach § 12 AbfG erforderlich ist.

§ 13 Abs. 3 AbfG geltender Fassung enthält in den Genehmigungsvoraussetzungen nur die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung, nicht dagegen die Beförderung der Abfälle. Seit mit der 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz die Anforderungen bei § 12 AbfG durch Einführung einer Zuverlässigkeitsprüfung verschärft worden sind, wird teilweise die Ansicht vertreten, daß neben der Genehmigung nach § 13 AbfG auch eine Beförderungsgenehmigung erforderlich sei. Zur Vermeidung von Doppelverfahren wird nunmehr ausdrücklich im neuen Absatz 3

Nr. 1 die Beförderung aufgeführt sowie in Absatz 3 Nr. 2 eine Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt. Damit wird zugleich auch eine zusätzliche Gewähr für die Kontrolle der Einfuhr von Sonderabfällen gegeben. Absatz 3 Nr. 3 entspricht dem letzten Halbsatz von Absatz 3 der geltenden Fassung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AbfG)

In beiden Absätzen wird der Tatbestand erweitert. Die Vorschriften umfassen jetzt neben dem Aufbringen auch die Abgabe des Klärschlammes zu diesem Zweck. Die Ergänzung ist notwendig, weil die Ermächtigungsnorm für die Rechtsverordnung auch die dem eigentlichen Aufbringen vorhergehenden Übergabevorgänge abdecken muß. Die mit der Rechtsverordnung beabsichtigten Untersuchungen müssen, um wirkungsvoll zu sein, dort beginnen, wo Klärschlämme entstehen, nämlich in den Kläranlagen. Es entspricht im übrigen auch dem Verursacherprinzip, den Betreiber einer derartigen Anlage in die Pflicht zu nehmen und ihm die Kosten für regelmäßig durchzuführende Untersuchungen des Schlammes aufzuerlegen. In aller Regel wird Klärschlamm vom Betreiber der Kläranlage an den Besitzer der Aufbringungsfläche abgegeben. Die bisherige Fassung des Gesetzes ließ diesen Übergabetatbestand außer Betracht und wandte sich nur an den Aufbringer. Im übrigen wurden die Vorschriften sprachlich neu gefaßt. Inhaltliche Änderungen wurden insoweit nicht vorgenommen.

In Absatz 1 entfällt der letzte Satz. Der Hinweis, daß die Vorschriften des Wasserrechts unberührt bleiben, erfolgt in einem neuen Absatz 4.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AbfG)

Die Ergänzung der Nummer 1 beruht auf dem Ergebnis von Vorarbeiten zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung. Sie konkretisiert den Inhalt der Ermächtigung hinsichtlich der in der Verordnung zu regelnden Parameter. Die Ergänzung ist vor dem Hintergrund der vorgesehenen Delegation eines Teils der Verordnungsermächtigung auf die Landesregierungen oder andere von diesen durch Rechtsverordnung zu bestimmende Behörden erforderlich, um ein Mindestmaß an Rechtseinheit in diesem Bereich zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d (§ 15 Abs. 2 Satz 3 AbfG)

Eine bundesweite einheitliche Regelung über das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist ist derzeit nicht erforderlich, da es sich um einen bisher nur in engen regionalen Grenzen regelungsbedürftigen Bereich handelt. In bestimmten Regionen sind durch intensive Tierhaltung und besondere örtliche Gegebenheiten durch das Aufbringen der genannten Stoffe insbesondere schädliche Beeinflussungen von Gewässern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AbfG) festzustellen, die

eine Regelung durch Verordnung geboten erscheinen lassen. Um den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, ist die Übertragung einer subsidiären Verordnungsermächtigung zur Regelung dieses Bereichs an die Länder erforderlich. Hiermit wird auch dem Anliegen einzelner Länder entsprochen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 15 Abs. 3 AbfG)

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 11 AbfG gestattet den zuständigen Behörden gegenwärtig nur, die landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen zu überwachen, beispielsweise durch Untersuchung von Proben aufzubringender Stoffe oder betroffener Böden. Werden dabei Überschreitungen der nach den eingeführten Merkblättern und Richtlinien festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe oder einer Beeinträchtigung hygienischer Belange festgestellt, fehlt es im Abfallbeseitigungsgesetz an einer Eingriffsnorm für Aufbringungsverbote oder Aufbringungsbeschränkungen. Derartige Maßnahmen können bisher nur auf das allgemeine Polizei- oder Ordnungsrecht des jeweiligen Landes gestützt werden.

Der neue Absatz 3 gibt die Rechtsgrundlage für Aufbringungsverbote und Aufbringungsbeschränkungen. Der erweiterten Ermächtigungsnorm entspricht es, den behördlichen Eingriff auch gegen die Abgabe aufzubringender Stoffe zu ermöglichen. Die Vorschrift stärkt darüber hinaus die Stellung der Überwachungsbehörde bei der heute immer wichtiger werdenden Kontrolle der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen aus der Abwasserreinigung.

Einzelfallentscheidungen können auch zur Regelung der übermäßigen Düngung mit Jauche, Gülle oder Stallmist erforderlich werden. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe f (§ 15 Abs. 4 AbfG)

Der Vorbehalt für das Wasserrecht in einem eigenen Absatz macht deutlich, daß er für die materiellen Regelungen der Vorschrift insgesamt gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfG)

§ 15 Abs. 3 AbfG wird in den durch das Achtzehnte Strafrechtsänderungsgesetz — Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (18. StrÄndG) vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geänderten Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfG einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 und 11 AbfG)

Die neue Fassung des § 15 Abs. 1 AbfG erweitert den sachlichen Geltungsbereich des § 11 AbfG. Da diese Vorschrift in § 18 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 und 11 bußgeldbewehrt ist, muß, da die Bewehrung entsprechend erweitert werden soll, dies ausdrücklich durch den Hinweis auf § 15 Abs. 1 hervorgehoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommenen Abfallstoffe aus bergbaulichen Betrieben auch dann ausgenommen bleiben sollen, wenn sie den vom Bergrecht geregelten Bereich verlassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1, 2 und 6 werden ...
(wie Nummer 1 des Gesetzentwurfs).
- b) In Nummer 6 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.“

Begründung

Die Kampfmittelbeseitigung (einschließlich der Kampfstoffe) gehört nicht zur Abfallbeseitigung i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes, sie kann je nach Lage des Einzelfalles aus dem Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln oder Vernichten von Kampfmitteln (einschließlich der Kampfstoffe) bestehen.

In jeder Phase der Beseitigung von Kampfmitteln, die sich nach dem Recht der Gefahrenabwehr vollzieht, sind von besonders ausgebildetem Personal — ggf. mit Hilfe der Bundeswehr — bestimmte, der Gefahrenlage angepaßte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Diese Aufgaben sind zu keiner Zeit von den mit der Abfallbeseitigung beauftragten Behörden wahrgenommen worden, weil die Abfallbeseitigung tatsächlich anders verläuft als die Kampfmittelbeseitigung. Die Abfallbeseitigung knüpft an die Überlassungspflicht des Abfallbesitzers gegenüber einer beseitigungspflichtigen Körperschaft an. Diese hat die Abfälle bei dem Abfallbesitzer einzusammeln und dann zum Zwecke der Behandlung, Lagerung oder Ablagerung zu einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern.

Die vorstehende Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes bezweckt also lediglich die Klarstellung, daß bei der Beseitigung von Kampfmitteln immer der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund steht und daher die Eingriffsbefugnisse der Behörden der Gefahren-

abwehr das Abfallrecht, aber auch andere Regelungen verdrängen.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 2: Nummer 2 a (§ 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung nach Satz 1 schließt eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Genehmigung ein, wenn diese im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen ist; zuständig ist die Behörde, deren Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Genehmigung nach Satz 1 ersetzt wird.“

Begründung

Die Regelungen zur Verfahrenskonzentration in § 26 Abs. 1 Satz 1 AbfG und § 13 Satz 1 BImSchG erfassen nicht die Fälle, in denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG und eine im vereinfachten Verfahren des § 19 BImSchG zu erteilende Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich sind. Hier müssen zwei getrennte Verfahren durchgeführt werden. Das gilt für die Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich der Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks oder Altreifen), die immissionsschutzrechtlich Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung gemäß § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV oder Versuchsanlagen nach § 3 der 4. BImSchV sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Transparenz behördlicher Entscheidungen schließt der neue Satz 2 diese Lücke in der Weise, daß die abfallrechtliche Genehmigung die im vereinfachten Verfahren zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließt (Halbsatz 1). Entsprechend der für die abfallrechtliche Planfeststellung geltenden Zuständigkeitsregelung des § 7 Abs. 3 AbfG wird auch bestimmt, daß Genehmigungsbehörde die Behörde ist, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt wird (Halbsatz 2).

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 12 Abs. 1 Satz 2 (neu) nach den Worten „verunreinigt sind“ die Worte „, sowie für Autowracks und Altreifen“ einzufügen.

Begründung

Durch die Freistellung der Autowracktransporte von der Genehmigungspflicht nach § 12 AbfG ent-

fällt die in der Regel schwierige und aufwendige Feststellung, ob es sich bei den relativ unproblematischen Autowracks im konkreten Einzelfall um Abfälle oder Wirtschaftsgüter handelt. Die hierdurch eintretende weitere Entlastung der Bürger und der Verwaltung bedeutet — auch angesichts der beschränkten Kontrollwirkung des § 12 AbfG — keinen Verzicht auf Umweltschutz. Sie kommt vielmehr einer noch wirksameren Überwachung der Sondermüllbeseitigung zugute.

Ähnliches gilt für die Freistellung von Altreifen-transporten, da Altreifen in ständig zunehmendem Umfang nicht mehr in Deponien abgelagert, sondern der Verwertung zugeführt oder zur Energiegewinnung genutzt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d sind in § 15 Abs. 2 Satz 3 (neu) die Worte „von Jauche, Gülle oder Stallmist“ durch die Worte „der in Absatz 1 genannten Stoffe“ zu ersetzen.

Begründung

Die subsidiäre Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen sollte den gesamten in § 15 Abs. 2 AbfG aufgeführten Ermächtigungsbereich umfassen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Landesregierungen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die notwendigen Regelungen treffen können, sofern bundesweite Regelungen nicht zustande kommen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist § 15 Abs. 3 (neu) wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.“

Begründung

Der Begriff der schädlichen Beeinflussung von Gewässern sollte nicht ohne den Oberbegriff des Wohls der Allgemeinheit verwendet werden — andererseits genügt nicht allein der Hinweis auf das Wohl der Allgemeinheit, weil dadurch den Belangen des Gewässerschutzes nicht genügend Rechnung getragen wird.

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 15 als Ermächtigungsgrundlage für alle im Entwurf der Klärschlammverordnung bereits vorgesehenen oder beantragten Regelung ausreicht.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu 1. (§ 1 Abs. 3 Prüfungsempfehlung)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Ausschußtatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 3 auch für solche Abfälle gilt, die den vom Bergrecht erfaßten Bereich verlassen.

Zu 2. (§ 1 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß für die Kampfmittelbeseitigung die dafür vorgesehenen Dienststellen der Länder zuständig sind. Das schließt eine Hilfeleistung der Bundeswehr bei besonders schweren Unglücksfällen und dringenden Notfällen nicht aus.

Zu 3. (§ 7)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Anlagen, auf welche sich der Vorschlag des Bundesrates bezieht, sind entgegen der dem Vorschlag zugrundeliegenden Annahme nahezu ausnahmslos im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen, so daß die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Platz greift.

Es sind dies folgende Anlagen:

- a) Müllaufbereitungsanlagen, z. B. Anlagen zum Sortieren oder Zerkleinern von Müll, Müllverbrennungsanlagen und Pyrolyseanlagen sowie Kompostwerke (§ 2 Nr. 2 Halbsatz 4,1 und 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — 4. BImSchG — vom 14. Februar 1975, BGBl. I S. 499, 727),
- b) Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 Gigajoule je Stunde (§ 2 Nr. 1 Halbsatz 1 der 4. BImSchV) und sonstige im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen, z. B. Zementwerke (§ 2 Nr. 3 Halbsatz 4 der 4. BImSchV), in denen Altreifen oder andere energiehaltige Abfälle als Brennstoffe eingesetzt werden können,
- c) Anlagen zum Abbrennen von Autowracks und Shredderanlagen (§ 2 Nr. 2 Halbsatz 2 und 5 der 4. BImSchV).

Soweit danach noch Raum für die Regelung einer Konzentrationswirkung bleibt, sollte diese aus gesetzessystematischen Gründen im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgenommen und auf alle in Betracht kommenden behördlichen Entscheidungen über das Abfallbeseitigungsgesetz hinaus, insbesondere auch auf baurechtliche Genehmigungen, erstreckt werden.

In diesem Sinne hat der Bundesrat bereits früher vorgeschlagen, § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dahin gehend zu ändern, daß auch dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zukommt (Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Oktober 1978, BT-Drucksache 8/2751, S. 14). Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag im Interesse einer Verfahrensvereinfachung zugestimmt (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 11. April 1979, BT-Drucksache 8/2751, S. 18). Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest.

Zu 4. (§ 12)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 5. (§ 15 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sie die Übertragung einer subsidiären Verordnungsermächtigung an die Länder für das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist deshalb für erforderlich hält, weil Probleme beim Aufbringen dieser Stoffe bisher nur regional aufgetreten sind. Einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf es derzeit nicht.

Diese Gründe treffen für das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen nicht zu. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß, soweit ein Regelungsbedürfnis besteht, für das Aufbringen der genannten Stoffe eine bundeseinheitliche Regelung unerlässlich ist. Die Rechtsverordnungen werden allgemein gültige hygienische und toxikologische Fragen regeln müssen. Für den wichtigsten Bereich, die Klärschlämme, wird der Bundesminister des Innern unmittelbar im Anschluß an das Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Verordnungsentwurf vorlegen, über den bereits mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Einvernehmen erzielt worden ist.

Zu 6. (§ 15 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Worte „und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist“ in Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs sollten

vor allem als Hinweis für die zuständige Behörde darauf dienen, wo Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die über das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung hinausgehende Aufbringung von Jauche, Gülle oder Stallmist im wesentlichen vorkommen können; sie sollten auch zur Verwaltungsvereinfachung beitragen. Würden die o. g. Worte jedoch nach dem Vorschlag des Bundesrates in Satz 1 eingefügt, würde die Zielrichtung der Vorschrift im Hinblick auf die dort genannten Stoffe in unvertretbarer Weise eingengt, denn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei diesen Stoffen eher bezüglich der Pflanzen und des

Bodens denkbar. Die Beeinträchtigung von Gewässern ist dementsprechend vielfach sekundär.

Zu 7. (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob § 15 als Ermächtigungsgrundlage für alle im Entwurf der Klärschlammverordnung bereits vorgesehenen oder beantragten Regelungen ausreicht. Die Prüfung wird sich auch darauf erstrecken, ob die Ermächtigung auf die Bundesregierung umgestellt werden soll.

